



---

## **Sachstand**

---

### **Ausgewählte Aspekte zu Fragen des Diskriminierungsschutzes von Menschen mit Behinderungen, insbesondere gehörlosen Menschen**

---

**Ausgewählte Aspekte zu Fragen des Diskriminierungsschutzes von Menschen mit Behinderungen, insbesondere gehörlosen Menschen**

Aktenzeichen: WD 6 - 3000 - 091/21  
Abschluss der Arbeit: 16. Dezember 2021  
Fachbereich: WD 6: Arbeit und Soziales

---

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

In Deutschland gibt es keine audismusspezifischen Rechtsvorschriften. Regelungen gegen Diskriminierungen und zum Schutz behinderter Menschen, einschließlich gehörloser Menschen, sind in unterschiedlichen Rechtsvorschriften festgeschrieben.

Der Begriff „Menschen mit Behinderungen“ wird in Artikel 1 Satz 2 der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen erläutert. Das Übereinkommen wurde durch die Bundesrepublik Deutschland ratifiziert und ist seit 2009 in Deutschland verbindlich. Im bundesdeutschen Recht wird die Behinderung im § 2 Abs. 1 Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX) definiert.<sup>1</sup> Danach sind Menschen mit Behinderungen Menschen, die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern können. Hierzu zählen auch gehörlose Menschen. Nach Einschätzung des Deutschen Gehörlosen-Bundes e.V. leben in Deutschland circa 80.000 gehörlose Menschen.<sup>2</sup>

Nach Artikel 3 Abs. 3 Satz 2 des Grundgesetzes (GG) darf niemand wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.<sup>3</sup> Das Benachteiligungsverbot gegenüber behinderten Arbeitnehmern ist somit verfassungsrechtlich festgeschrieben und ist einfachgesetzlich in den §§ 7 ff. des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) geregelt.<sup>4</sup> Die Diskriminierung behinderter Menschen am Arbeitsplatz vor allem bei der Einstellung, beim beruflichen Aufstieg, bei der Durchführung eines Arbeitsverhältnisses und bei der Beendigung eines Arbeitsverhältnisses beziehungsweise bei den „Entlassungsbedingungen“ ist danach verboten. Weiterhin verbietet das AGG Diskriminierung bei Rechtsgeschäften des täglichen Lebens aufgrund einer Behinderung. Wer der Ansicht ist, wegen seiner Behinderung benachteiligt worden zu sein, kann sich an die Antidiskriminierungsstelle des Bundes wenden (§ 27 AGG).<sup>5</sup> Die ebenfalls im SGB IX verankerten Nachteilsausgleiche haben das Ziel, die selbstbestimmte und gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderung zu fördern. Die Bestimmungen in § 164 Abs. 2 Satz 1, § 165 Satz 3 SGB IX in Verbindung mit § 15 Abs. 2 AGG schützen das Recht des Bewerbers auf ein diskriminierungsfreies Bewerbungsverfahren. Der besondere Schutz behinderter Menschen vor einer Kündigung ihres Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber gilt nur zugunsten von schwerbehinderten Arbeitnehmern

---

1 Sozialgesetzbuch Neuntes Buch – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (Neuntes Buch Sozialgesetzbuch - SGB IX), abrufbar im Internet unter: [https://www.gesetze-im-internet.de/sgb\\_9\\_2018/BJNR323410016.html](https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_9_2018/BJNR323410016.html), zuletzt abgerufen am 8. Dezember 2021.

2 Deutscher Gehörlosen-Bund e. V., Homepage abrufbar im Internet unter: <http://www.gehoerlosen-bund.de/dgb/aufgaben%20und%20ziele>, zuletzt abgerufen am 15. Dezember 2021.

3 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG), abrufbar im Internet unter: <https://www.gesetze-im-internet.de/gg/BJNR000010949.html>, zuletzt abgerufen am 9. Dezember 2021.

4 Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG), abrufbar im Internet unter: <https://www.gesetze-im-internet.de/agg/BJNR189710006.html>, zuletzt abgerufen am 9. Dezember 2021.

5 Homepage der Antidiskriminierungsstelle des Bundes, abrufbar im Internet unter: <https://www.antidiskriminierungsstelle.de/DE/ueber-uns/ueber-uns-node.html>, zuletzt abgerufen am 15. Dezember 2021.

(§ 168 SGB IX in Verbindung mit § 2 Abs. 2 SGB IX), also gegebenenfalls auch für gehörlose Menschen.

Das Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz - BTHG)<sup>6</sup> ist ein umfassendes Gesetzespaket, das in vier zeitversetzten Reformstufen bis 2023 in Kraft tritt und das für Menschen mit Behinderungen viele Verbesserungen vorsieht. Maßnahmen und Ziele des Bundesteilhabegesetzes sind unter anderem die frühzeitige Intervention staatlicher Stellen, vereinfachte Verfahren bei der Beantragung von Rehabilitationsleistungen, unabhängige Beratungsstellen mit Hilfe zur Selbsthilfeangeboten und mehr Rechte und Ansprüche für Schwerbehindertenvertretungen. Bisher bestehende Hindernisse für das Erreichen höherer Schulabschlüsse werden durch die Leistungen zu Teilhabe an Bildung abgebaut. Während eines Masterstudiums können zum Beispiel Assistenzleistungen in Anspruch genommen werden.

Seit Mai 2002 gilt außerdem das Gesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz - BGG).<sup>7</sup> Das Gesetz gilt in erster Linie für Behörden, Körperschaften und Anstalten des Bundes. Es stärkt zudem Verbände bei der Durchsetzung der Interessen von Menschen mit Behinderung gegenüber Unternehmen und Unternehmensverbänden. In sämtlichen Bundesländern gibt es entsprechende Landesgleichstellungsgesetze, die im Wesentlichen mit dem BGG übereinstimmen. Wer sich durch eine öffentliche Stelle des Bundes aufgrund einer Behinderung im Recht auf Barrierefreiheit verletzt oder an der gleichberechtigten Teilhabe gehindert sieht, kann sich an die Schlichtungsstelle BGG beim Beauftragten der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderung wenden und einen Schlichtungsantrag stellen.<sup>8</sup> Außerdem regelt § 13 BGG die Einrichtung einer Bundesfachstelle für Barrierefreiheit als zentrale Anlaufstelle zu Fragen der Barrierefreiheit für die Träger öffentlicher Gewalt.<sup>9</sup>

---

<sup>6</sup> Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz - BTHG), abrufbar im Internet unter: <https://www.gesetze-im-internet.de/bthg/BJNR323400016.html>, zuletzt abgerufen am 13. Dezember 2021.

<sup>7</sup> Gesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz - BGG), abrufbar im Internet unter: <https://www.gesetze-im-internet.de/bgg/BJNR146800002.html>, zuletzt abgerufen am 6. Dezember 2021.

<sup>8</sup> Homepage des Beauftragten der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderung, abrufbar im Internet unter: <https://www.behindertenbeauftragter.de/DE/AS/der-beauftragte/gesetzliche-aufgabe/gesetzliche-aufgabe-node.html>, zuletzt abgerufen am 15. Dezember 2021.

<sup>9</sup> Homepage der Bundesfachstelle für Barrierefreiheit, abrufbar im Internet unter: [https://www.bundesfachstelle-barrierefreiheit.de/DE/Home/home\\_node.html](https://www.bundesfachstelle-barrierefreiheit.de/DE/Home/home_node.html), zuletzt abgerufen am 15. Dezember 2021.

Soweit es um Produkte und Dienstleistungen geht, fördert das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/882 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen (Barrierefreiheitsstärkungsgesetz - BFSG)<sup>10</sup> die gleichberechtigte und diskriminierungsfreie Teilhabe von Menschen mit Behinderungen.

Des Weiteren erfolgt durch das BGG die Anerkennung der Deutschen Gebärdensprache als eigenständige Sprache (§ 6 Abs. 1 BGG) und § 6 Abs. 2 BGG erkennt lautsprachbegleitende Gebärden als Kommunikationsform der deutschen Sprache an. Als hörbehindert zählt nach § 6 Abs. 3 BGG ein Mensch, wenn es sich um eine gehörlose, ertaubte oder schwerhörige Person handelt. Menschen mit Hörbehinderungen haben nach Maßgabe der einschlägigen Gesetze das Recht, die Deutsche Gebärdensprache, lautsprachbegleitende Gebärden oder andere geeignete Kommunikationshilfen zu verwenden.

Nach § 9 Abs. 1 BGG haben Menschen mit Hörbehinderungen nach Maßgabe der Verordnung zur Verwendung von Gebärdensprache und anderen Kommunikationshilfen im Verwaltungungsverfahren nach dem Behindertengleichstellungsgesetz (Kommunikationshilfenverordnung - KHV)<sup>11</sup> das Recht, mit Trägern öffentlicher Gewalt zur Wahrnehmung eigener Rechte im Verwaltungungsverfahren in Deutscher Gebärdensprache, mit lautsprachbegleitenden Gebärden oder über andere geeignete Kommunikationshilfen zu kommunizieren. Auf Wunsch der Berechtigten haben die Träger öffentlicher Gewalt die geeigneten Kommunikationshilfen kostenfrei zur Verfügung zu stellen oder die notwendigen Aufwendungen zu tragen.

Nach § 17 Abs. 2 Sozialgesetzbuch Erstes Buch (SGB I)<sup>12</sup> haben hörbehinderte Menschen das Recht, bei der Ausführung von Sozialleistungen, insbesondere auch bei ärztlichen Untersuchungen und Behandlungen, Gebärdensprache zu verwenden. Korrespondierend zu diesem Rechtsanspruch sind die zuständigen Sozialleistungsträger zur Kostenübernahme des Gebärdensprachdolmetschers verpflichtet (§ 17 Abs. 2 Satz 1 und 2 SGB I). Diese Regelung wird durch § 82 SGB IX erweitert, der nicht nur für die Träger der Sozialhilfe Anwendung findet. Die Hilfen zur Förderung der Verständigung nach § 82 SGB IX dienen dazu, den Kontakt mit der Umwelt für hörbehinderte Menschen zu erleichtern. Diese Regelung sieht einen anlassabhängigen Rechtsanspruch auf Hilfen zur Förderung der Verständigung vor.

Im Koalitionsvertrag „Mehr Fortschritt wagen - Bündnis für Freiheit, Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit“ zwischen den Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP vom 24. November

---

<sup>10</sup> Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/882 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen (BFSG), abrufbar im Internet unter: [https://www.bgb.de/xaver/bgb/start.xav?startbk=Bundesanzeiger\\_BGB&jumpTo=bgb121s2970.pdf#\\_bgb1\\_%2F%2F\\*%5B%40attr\\_id%3D%27bgb121s2970.pdf%27%5D\\_1639643336383](https://www.bgb.de/xaver/bgb/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGB&jumpTo=bgb121s2970.pdf#_bgb1_%2F%2F*%5B%40attr_id%3D%27bgb121s2970.pdf%27%5D_1639643336383), zuletzt abgerufen am 15. Dezember 2021.

<sup>11</sup> Verordnung zur Verwendung von Gebärdensprache und anderen Kommunikationshilfen im Verwaltungungsverfahren nach dem Behindertengleichstellungsgesetz (Kommunikationshilfenverordnung - KHV), abrufbar im Internet unter: <https://www.gesetze-im-internet.de/khv/BjNR265000002.html>, zuletzt abgerufen am 15. Dezember 2021.

<sup>12</sup> Sozialgesetzbuch Erstes Buch - Allgemeiner Teil (SGB I), abrufbar im Internet unter: [https://www.gesetze-im-internet.de/sgb\\_1/BjNR030150975.html](https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_1/BjNR030150975.html), zuletzt abgerufen am 13. Dezember 2021.

2021<sup>13</sup> sind im Abschnitt „Inklusion“ ab den Seiten 78 weitere Verbesserungen und Weiterentwicklungen der vorhandenen Gesetze für Menschen mit Behinderungen geplant.

\* \* \*

---

<sup>13</sup> Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP: Mehr Fortschritt wagen- Bündnis für Freiheit, Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit, abrufbar im Internet unter: [https://www.spd.de/fileadmin/Dokumente/Koalitionsvertrag/Koalitionsvertrag\\_2021-2025.pdf](https://www.spd.de/fileadmin/Dokumente/Koalitionsvertrag/Koalitionsvertrag_2021-2025.pdf), zuletzt abgerufen am 7. Dezember 2021.